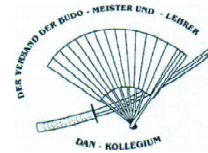




Deutsches Dan-Kollegium e.V.



Vereins-Register-Nr. 14 VR 1728

S a t z u n g des Deutschen Dan-Kollegiums e. V.

Stand: 11.07.2008

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Das Deutsche Dan-Kollegium ist historisch die erste selbständige Vereinigung von Dan-Trägerinnen und Dan-Trägern in Deutschland. Dan-Grade sind Meistergrade in Budo-Sportarten.
2. Die Vereinigung führt den Namen "Deutsches Dan-Kollegium e. V." (DDK), sowie den Namenszusatz "Verband der Meisterinnen und Meister und Lehrerinnen und Lehrer für Budo- Sportarten – Verband für Budo-Breitensport".

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

3. Der Wirkungsbereich des DDK erstreckt sich auf die Bundesrepublik Deutschland.
4. Sitz und Gerichtsstand der Vereinigung ist Mainz.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel

1. Das DDK verfolgt das Ziel, die von ihm betriebenen Budo-Sportarten sowie vergleichbare sportliche Aktivitäten in Theorie und Praxis zu fördern und durch Lehrtätigkeit zu verbreiten.
2. Außerdem gewachsene Budo-Tradition zu pflegen und die Einheitlichkeit von Kyu- und Dan-Prüfungen zu fördern.
"Budo-Sportarten" sind fernöstliche, traditionelle Kampfsportarten und Kampfkünste sowie artverwandte Sportarten und Disziplinen.

Dazu verfolgt das DDK insbesondere die nachfolgenden Ziele und erfüllt die damit verbundenen Aufgaben:

- Pflege und Weiterentwicklung der Budo-Techniken.
- Knüpfung und Pflege von internationalen Kontakten mit Budo- Organisationen anderer Länder.
- Bewahrung der Tradition und Heranführen der Jugend an die Budosportarten.
- Bildung einer Gemeinschaft der Dan-Träger, die für alle Budoka offen ist; Öffnung für die Bedürfnisse der Jugend.
- Durchführung von Prüfungen und Graduierungen sowie Dan-Verleihungen
- Forschung und Lehre im Bereich des Budo.
- Zusammenarbeit mit Verbänden und Institutionen.
- Durchführung von Veranstaltungen u.a. insbesondere in den Bereichen: Jugendsport.
- Durchführung von Wettkämpfen in den Budo-Sportarten, wo dies von den zuständigen Bundesgruppen befürwortet wird.

- Erwachsenensport, Breitensport und Freizeitsport.
 - Besondere Förderung und Weiterentwicklung der Budo- Sportarten für Frauen und Mädchen.
 - Förderung des Behindertensportes im Bereich der durch das DDK entwickelten Aktivitäten.
 - Besondere Beachtung von gesundheitsfördernden, gesundheitserhaltenden und erzieherischen Aspekten.
2. Die Landes-Dan-Kollegien e. V. bzw. DDK-Landesgruppen und Bundesgruppen haben für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zum DDK das Recht, Graduierungen für Kyu- und Dan-Grade bis einschließlich zum 5. Dan durchzuführen. Es wird für jede Sportart ein einheitliches Prüfungswesen angestrebt.— Näheres regeln Ordnungen.
 3. Das DDK und seine Landesgruppen bzw. Landes Dan-Kollegien e.V. sowie Bundesgruppen vergeben Kyu- und Dan-Grade des Deutschen Dan-Kollegiums e.V. Näheres regeln Ordnungen
 4. Das DDK strebt eine Zusammenarbeit mit den Dan-Gemeinschaften anderer Nationen sowie die Mitgliedschaft im Deutschen Sportbund sowie geeigneter Fachverbänden an.
 5. Alle vom DDK anerkannten Dan-Trägerinnen und Dan-Träger sind in einem nach Sportarten unterteilten Verzeichnis namentlich zu erfassen.
 6. Das DDK verfolgt ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung, insbesondere durch Pflege des Sportes im Allgemeinen und der im DDK betriebenen spezifischen Sportarten im Besonderen. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 7. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des DDK.
 8. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des DDK fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 9. Aufforderungen und Handlungen von Mitgliedern, die im Widerspruch zu den Aufgaben des DDK stehen, gelten als vereinsschädigendes Verhalten.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann werden:
 - a) Einzelmitgliedschaft natürlicher Personen:
 - Jede Inhaberin oder jeder Inhaber eines vom DDK verliehenen oder anerkannten Budo-Dan-Grades.
 - Budoka, die sich unter dem Dach und der Obhut des DDK e. V. in der Ausbildung befinden.
 - b) Gruppenmitgliedschaft:
 - Neben Einzelmitgliedschaften können auch Bundesgruppen und Landes Dan-Kollegien sowie weitere Budo-Vereinigungen, die als eingetragene, gemeinnützige Vereine organisiert sind, Mitglieder im DDK werden.
2. Über die schriftlich zu beantragende Aufnahme entscheidet das Präsidium des DDK. Mit seiner Aufnahme gehört das Mitglied der zuständigen Landesgruppe bzw. der Landes-Fachgruppe an. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, entscheidet auf Antrag des Antragstellers die Mitgliederversammlung.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich für die Förderung der Ziele des DDK einzusetzen. Die

Mitglieder sind zur Zusammenarbeit verpflichtet.

4. Der Austritt von Einzelmitgliedern, Gruppenmitgliedern, BG und LDK ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss dem Vorstand des DDK spätestens 3 Monate zuvor schriftlich erklärt werden. Bei Austritt von Einzelmitgliedern wird die zuständige Landes-, Bundesgruppe informiert. Dem Austritt von BG und LDK muss ein einstimmiger Beschluss der jeweiligen Mitgliederversammlung vorausgehen.
5. Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person endet durch Ableben, Austritt, Streichung (nach § 3 Abs. 6) oder Ausschluss.
Die Mitgliedschaft von Vereinen, Bundesgruppen oder Landes-Dan-Kollegien e. V. endet automatisch mit dem Verlust der Gemeinnützigkeit, sowie durch Austritt, Streichung oder Ausschluss. Mit dem Austritte erlöschen alle Rechte und Pflichten, unbeschadet der Verpflichtung zur Bezahlung noch ausstehender Beitragsrückstände oder sonstiger Forderungen des DDK, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben. Ein ausgeschiedenes Mitglied hat kein Anrecht auf das Vereinsvermögen des DDK oder Teile hiervon oder auf Rückerstattung von Beiträgen.
6. Ein Mitglied kann aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes des DDK ohne förmliches Ausschlußverfahren aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn
 - es mit einem Beitrag im Rückstand ist (vgl. § 4 Ziff. 4),
 - es mit sonstigen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem DDK e.V. trotz zweimaliger Mahnung im Verzug ist,
 - es über die dem DDK zuletzt angezeigte Anschrift (EDV) und im Benehmen mit der zuständigen Bundes- bzw. Landesgruppe nicht mehr erreicht werden kann.
7. Beim Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes kann ein Mitglied ausgeschlossen werden. Der Vorstand des DDK legt den Antrag ohne eigene Zusätze dem Rechtsausschuß zur Bearbeitung und Entscheidung vor. Die Antragsberechtigung ergibt sich aus der Rechtsordnung. Vor der Entscheidung ist der Betroffene zu hören. Gegen die Entscheidung des Rechtsausschusses kann jede Partei, innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung, Einspruch einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet in letzter Instanz. Zum Ausschluß ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer bei geheimer Abstimmung nötig. Der Rechtsausschuß kann in schwerwiegenden Fällen verfügen, dass die Mitgliedsrechte des Betroffenen bis zur nächsten Mitgliederversammlung ruhen. Im Falle eines Ausschlusses endet die Beitragspflicht mit dem Ausschluß.
Die Verfahrensfragen und Kostenentscheidungen werden durch die Rechtsordnung des DDK geregelt.

§ 4 Beiträge

1. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
Näheres regelt die Beitrags- und Gebührenordnung.
2. Wer seinen Jahresbeitrag nicht rechtzeitig bezahlt hat, besitzt bis zur vollen Zahlung auf Versammlungen und Tagungen kein Rede- und Stimmrecht.
3. Wer mit seinem Beitrag trotz Mahnung über ein Jahr im Rückstand ist, kann ohne förmliches Ausschlussverfahren aus der Mitgliederliste des DDK gestrichen werden (vgl. § 3 Ziffer 6).

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des DDK und letzte Instanz bei Rechtsfragen ist die Mitgliederversammlung (Deutscher Dan-Tag). Teilnahmeberechtigt ist jedes Mitglied des DDK.
2. Die Aufgaben der Versammlung sind:
 - a) Feststellung der Beschlußfähigkeit und Stimmberechtigung, Genehmigung des letzten Mitgliederversammlungsprotokolls, Beschlußfassung über die Tagesordnung.

- b) Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstandes nach § 7, Ziffer 1-
- Aussprache -
- c) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer/innen
- d) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
- e) Entlastung des Gesamtvorstandes nach § 7 Ziffer 1
- f) Neuwahl des Präsidiums, der Pressereferentin oder des Pressereferenten und der Sportreferentin oder des Sportreferenten
- g) Bestätigung des Vorsitzenden der Budokommission als Mitglied des Gesamtvorstandes
- h) Neuwahl der Kassenprüfer/innen
- i) Neuwahl des Rechtsausschusses
- j) Festsetzung der Beiträge und Aufnahmegebühren
- k) Beschlußfassung über Satzung und Ordnungen; alle Ordnungen des DDK sind nicht Bestandteile dieser Satzung.
- l) Ernennung einer Ehrenpräsidentin oder eines Ehrenpräsidenten
- m) Entscheidung anstehender Rechtsfragen als letzte Instanz
- n) Beschlußfassung über Anträge
- o) Verleihung von Dan-Graden ohne technische Prüfung und ohne Meisterschaftserfolge
- p) Termin und Ortswahl für die nächste Mitgliederversammlung.
Die Aufgabe nach Buchstabe o) kann durch Ordnung delegiert werden.

3. Die Mitgliederversammlung wird alle zwei Jahre unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens acht Wochen vorher durch schriftliche Einladung an die Landes Dan-Kollegien bzw. DDK-Landesgruppen und an die Bundesgruppen von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten oder der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten einberufen. Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung können von den Bundes- und Landesgruppen, Landes Dan-Kollegien, sowie vom Vorstand des DDK gestellt werden. Anträge zur Satzungsänderung müssen sechs Wochen vor der Versammlung beim Präsidium des DDK eingegangen sein. Sachanträge zur Aufnahme in die endgültige Tagesordnung müssen nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie spätestens vier Wochen vor der Versammlung beim Präsidium des DDK eingegangen sind. Sie müssen dann wenigstens drei Wochen vor der Versammlung vom Präsidium des DDK mit der ergänzten endgültigen Tagesordnung den Einzuladenden bekannt gegeben werden. Über nicht auf der Tagesordnung stehenden Angelegenheiten kann kein Beschluss gefasst werden.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Präsidium des DDK innerhalb acht Wochen schriftlich einberufen werden, wenn es das Interesse des DDK erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens drei Landesgruppen bzw. Landes-Dan-Kollegien unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Präsidium schriftlich verlangt wird.
Den Anträgen dieser Landesgruppen bzw. Landes-Dan-Kollegien müssen Mehrheitsentscheidungen ihrer Vorstände zu Grunde liegen. Diese Versammlung hat die gleichen Befugnisse wie die Mitgliederversammlung.
5. Auf den Versammlungen des DDK haben nur die anwesenden Delegierten der einzelnen Bundesgruppen, Landes-Dan-Kollegien bzw. DDK-Landesgruppen, die Mitglieder des Gesamtvorstandes des DDK, der Ehrenpräsident des DDK, und der Vertreter des Rechtsausschusses des DDK Rede- und Vorschlagsrecht. Einzelmitgliedern kann mit Zustimmung der Versammlung das Rederecht gewährt werden.
6. Nach jeder ordnungsgemäßen Einberufung und Eröffnung ist die Mitgliederversammlung in jedem Fall beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.
Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
8. Bei einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln aller Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Delegierten erforderlich.

9. Wahlen erfolgen alle vier Jahre vor Ablauf der Wahlperiode, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Außer durch Tod oder durch Ablauf der Wahlperiode erlischt ein Wahlamt durch Austritt oder durch Ausschluß aus dem DDK, durch Widerruf, Amtsausführungsverbot (RO § 16) oder Rücktritt. Ein Antrag auf Widerruf bedarf zu seiner Verhandlung der Unterstützung von wenigstens einem Drittel der anwesenden wahlberechtigten Delegierten. Der Widerruf ist auf den Fall beschränkt, daß ein wichtiger Grund (gemäß § 27, Ziffer 2) vorliegt. Wahlen erfolgen für jedes Amt gesondert und schriftlich. Wenn jedoch nur ein einziger Vorschlag für ein Amt zur Wahl steht, ist die Wahl durch Handzeichen möglich. Bei Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit; wird eine solche nicht erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern statt, welche die meisten Stimmen erreichten. Auch Nichtanwesende können, vorausgesetzt, daß ihr Einverständnis schriftlich dem Präsidium des DDK vorliegt, für ein Amt zur Wahl vorgeschlagen und gewählt werden.
10. Für die Verhandlung und Beschlußfassung über Angelegenheiten nach Absatz 2, Buchstabe e) wird von der Versammlung eine Wahlkommission (Vorsitzende(r) und zwei Beisitzer/innen) gewählt, die nicht dem Vorstand angehören darf. Diese führt auch die Wahl des Vorstandes (nach § 7, Absatz 2 Buchstabe a) bis e) durch.
11. Über einen Antrag kann im Verlauf einer Versammlung nur einmal abgestimmt werden, es sei denn, dass bei der Abstimmung ein Formfehler unterlaufen ist.
Gegen Formfehler muss während der Versammlung oder spätestens vor Annahme des Protokolls bei der nächsten Versammlung Einspruch erhoben werden, andernfalls sind die Beschlüsse rechtskräftig, sofern nicht geltendes Recht entgegensteht.
12. Über alle Versammlungen ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll über die Mitgliederversammlung ist von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten, Vizepräsidentin bzw. Vizepräsidenten und Protokollführerin bzw. Protokollführer zu unterzeichnen. Bei anderen Versammlungen (z.B. in den Gruppen) genügen die Unterschriften der Versammlungsleiterin bzw. des Versammlungsleiters oder der bzw. dem Vorsitzenden und der Protokollführerin bzw. des Protokollführers.

§ 6 Stimmrecht, Antragsrecht und Stimmverteilung

1. Grundsätzlich stimmberechtigt sind die anwesenden Vertreterinnen oder Vertreter der einzelnen Bundesgruppen (e.V.) bzw. Landes-Dan-Kollegien (e.V.). Solange in einzelnen Sportarten und in einzelnen Bundesländern Bundesgruppen bzw. Landes-Dan-Kollegien als eingetragene Vereine nicht konstituiert sind, wird das Stimmrecht durch die jeweilige unselbständige Untergliederung des DDK e.V. (DDK-Bundesgruppen; DDK-Landesgruppe) - wie bisher - wahrgenommen.
Außerdem haben der Vorstand des DDK und die Ehrenpräsidentin bzw. der Ehrenpräsident des DDK Stimmrecht.
2. Jedes Landes Dan-Kollegium e. V. bzw. jede DDK- Landesgruppe hat mindestens 2 Stimmen. Bei mehr als 200 Mitgliedern erhöht sich die Stimmenzahl auf drei und darüber hinaus für je weitere 200 Mitglieder jeweils um eine Stimme. Jede Bundesgruppe hat 2 Stimmen Jede der o.a. Gruppierungen kann Delegierte bis zur Zahl der ihr zustehenden Stimmen entsenden. Die DDK-Bundesbeauftragten haben je Budo-Disziplin 1 Stimme. Die Ehrenpräsidentin bzw. der Ehrenpräsident des DDK hat eine Stimme, der amtierende Vorstand des DDK hat zwei Stimmen. Bei Vorstandswahlen ruht das Stimmrecht des Vorstandes und der Ehrenpräsidentin bzw. des Ehrenpräsidenten.
3. Innerhalb der Bundesgruppe e. V. bzw. DDK-Bundesgruppen (unselbständig) und des Landes-Dan-Kollegiums e. V. bzw. der DDK-Landesgruppe (unselbständig) hat jedes Mitglied grundsätzlich nur eine Stimme. Mitglieder, die mehrere Budo-Sportarten betreiben, müssen ihr Stimmrecht innerhalb der von ihnen betriebenen ersten Budo-Sportart ausüben.
4. Als Grundlage für die Stimmverteilung der Bundesgruppen und der Landes Dan- Kollegien e.V. bzw. DDK-Landesgruppen gelten die bis 31.12. des Vorjahres vorliegende Stärkemeldung, soweit die entsprechende Beiträge bis zu diesem Zeitpunkt eingegangen waren.

§ 7 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem Präsidium und dem erweiterten Vorstand.
Das Präsidium besteht aus:
Der Präsidentin oder dem Präsidenten,
der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten,
der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer und
der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister.
- b) Dem erweiterten Vorstand gehören an:
Die Pressereferentin oder der Pressereferent,
der/die Vorsitzende der Budo-Kommission und
die Sportreferentin oder der Sportreferent.
die Referentin oder der Referent für Öffentlichkeitsarbeit und Marketing

Die Leitung des DDK obliegt dem Präsidium. Dieses ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen sind. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.

2. Ein Mitglied des Gesamtvorstandes darf höchstens zwei Ämter im DDK gleichzeitig bekleiden.
3. Der Gesamtvorstand wird für vier Jahre vor Ablauf der Wahlperiode gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
4. Der Vorstand nach § 26, Abs.2 BGB bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 8 Ehrenpräsidentin / Ehrenpräsident / Ehrenmitglied

1. Die Mitgliederversammlung kann eine Ehrenpräsidentin bzw. einen Ehrenpräsidenten ernennen.
Die Ehrenpräsidentin / der Ehrenpräsident hat Teilnahme-, Rede- und Stimmrecht auf allen Versammlungen des DDK.
2. Ehrenmitglieder haben die Rechte wie jedes Einzelmitglied, sind aber beitragsfrei.

§ 9 Präsidentin / Präsident

1. Die Präsidentin bzw. der Präsident leitet das DDK, setzt die Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest und leitet diese oder bestimmt eine Versammlungsleiterin oder einen Versammlungsleiter.
2. Im Falle ihrer oder seiner Verhinderung vertritt die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident.
3. Vorstand im Sinne § 26, Abs.2 BGB sind die Präsidentin bzw. der Präsident und die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident, und zwar jeder für sich allein.

§ 10 Vizepräsidentin / Vizepräsident

1. Die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident vertritt die Präsidentin oder den Präsidenten im Verhinderungsfalle oder auf Weisung und führt dessen Aufgaben (§ 9) dann in voller Verantwortlichkeit mit sämtlichen Rechten durch.
2. Im Verhinderungsfalle wird die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident im Innenverhältnis durch die Schatzmeisterin oder den Schatzmeister vertreten.

§ 11 Geschäftsführerin / Geschäftsführer

1. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer erledigt die Geschäfte gemäß der Satzung, der Ordnungen und Beschlüsse des Vorstandes. Er ist dem gesetzlichen Vorstand gemäß § 26 Abs. 2 BGB weisungsgebunden.
2. Im Verhinderungsfalle wird die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten vertreten.

§ 12 Schatzmeisterin / Schatzmeister

1. Die Schatzmeisterin bzw. der Schatzmeister führt die Aufsicht über die Finanzen und erledigt die Geldangelegenheiten des DDK. Sie oder er sorgt für eine ordnungsgemäße Buchführung und Aufzeichnung der Vermögenswerte des DDK.
2. Für jedes Geschäftsjahr ist eine Gewinn- und Verlustrechnung sowie eine Bilanz zu erstellen.
3. Der Aufforderung seitens eines oder aller Kassenprüfer/innen zur Vorlage der Kassenbücher, -belege und -bestände hat die Schatzmeisterin bzw. der Schatzmeister innerhalb einer Frist von zehn Tagen nachzukommen.
4. Im Verhinderungsfalle wird die Schatzmeisterin bzw. der Schatzmeister durch die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer vertreten.

§ 13 Pressereferentin / Pressereferent

1. Die Pressereferentin bzw. der Pressereferent sorgt für die Publizierung der Ziele des DDK und berichtet über die Arbeiten der Organisation in der Öffentlichkeit, insbesondere im Fachorgan, in Presse, Hörfunk, Fernsehen und Internet.
2. Im Verhinderungsfalle werden die Obliegenheiten der Pressereferentin bzw. des Pressereferenten von einer oder einem Beauftragten wahrgenommen.

§ 14 Vorsitzende/Vorsitzender der Budokommission

Die Vorsitzende/der Vorsitzende der Budokommission vertritt die Belange der Budokommission im Gesamtvorstand.

§ 15 Sportreferentin/Sportreferent

Der Sportreferentin/dem Sportreferenten obliegen die Organisation von Veranstaltungen des DDK und die Führung der Graduierungsstatistik des DDK.

§ 16 Referentin / Referent für Öffentlichkeitsarbeit und Marketing

1. Der Referentin bzw. dem Referent für Öffentlichkeitsarbeit und Marketing obliegt die Kontaktpflege zu den Mitgliedern des DDK sowie zu anderen Verbänden und wirtschaftlichen Organisationen.
2. Sie / er ist zuständig für die Absatzförderung von DDK-Material und Beschaffung von Fördermittel

§ 17 Budokommission

1. Die Budokommission besteht aus den Vorsitzenden der DDK-Bundesgruppen.
Sie gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt aus ihren Reihen eine Vorsitzende /

- einen Vorsitzenden.
2. Die Budokommission hat folgende Aufgaben:
 - a) Ausarbeitung einer allgemeinen Prüfungs- und Verfahrensordnungen für Kyu- und Dan-Grade.
 - b) Überwachung der Einhaltung der allgemeinen Prüfungsbestimmungen und der Verfahrensordnungen in der Bundesrepublik Deutschland.
 - c) Pflege und Weiterentwicklung von Technik, Budo-Theorie und Lehrmethoden, soweit nicht sportspezifisch durch die zuständigen Bundesgruppen bereits geregelt.
 - d) Verbreitung von Technik und Methoden, unter anderem durch Lehrgänge.
 - e) Wahrnehmung und Kontrolle von Pflichten und Aufgaben, die sich aus den allgemeinen Prüfungs- und Verfahrensordnungen sowie der Satzung ergeben.
 - f) Vertraglich geregelte Aufgaben.
 3. Die Budokommission tritt regelmäßig einmal im Jahr und ferner bei Bedarf auf Einberufung durch das Präsidium des DDK zusammen.

§ 18 Kassenprüferinnen/Kassenprüfer

1. Zur Prüfung der Geldangelegenheiten des DDK werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer/innen bestellt. Ihre Wahl erfolgt überlagernd auf vier Jahre.
2. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
3. Die Kassenprüfer prüfen die Kasse auf ihre Richtigkeit und berichten darüber der Mitgliederversammlung. Beanstandungen sind der Mitgliederversammlung zu unterbreiten.
4. Die Prüfung muß zum Beginn der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.
5. Beanstandungen innerhalb des Geschäftsjahres sind sofort der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und von dieser bzw. diesem, sofern sie wesentlich sind, dem Präsidium, gegebenenfalls einer Mitgliederversammlung zu unterbreiten.

§ 19 Rechte und Pflichten der Mitglieder des DDK

1. Einzel- und Gruppenmitglieder, sowie Landes-Dan-Kollegien e. V. sind an diese Satzung und die sonstigen allgemeinen Bestimmungen, Ordnungen und Beschlüsse des DDK gebunden.
2. Alle ihnen vom Vorstand übertragenen Arbeiten führen die Mitglieder selbständig und in eigener Verantwortung durch, jedoch genießen sie bei Schwierigkeiten, die sich aus ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit ergeben, den Schutz des DDK.
3. Das DDK haftet gegenüber den von ihm beauftragten Mitgliedern nur insoweit, wie entsprechende Versicherungen abgeschlossen sind. Das DDK haftet für Unfälle und deren Folgen darüber hinaus nicht. Dies gilt auch für Sachschäden.

§ 20 Rechtsangelegenheiten

1. Der Deutsche Dan-Tag erläßt zur Regelung von Rechtsangelegenheiten im DDK eine Rechtsordnung. Er bestellt einen Rechtsausschuß.
2. Zur Regelung von Rechtsangelegenheiten sind der Vorstand des DDK, der Rechtsausschuß und der Deutsche Dan-Tag in einem bestimmten Entscheidungsgremium zuständig. Das Nähere bestimmt die Rechtsordnung.
3. Der Rechtsausschuß besteht aus der oder dem Vorsitzenden, vier Beisitzern und zwei stellvertretenden Beisitzern. Die Mitglieder des Rechtsausschusses werden vom Deutschen Dan-Tag auf unbestimmte Zeit gewählt. Neuwahlen finden nur statt, wenn ein Mitglied ausscheidet oder der Deutsche Dan-Tag mit einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Delegierten dies

beschließt.

4. Zur Anrufung des zuständigen Organs in Rechtsangelegenheiten sind berechtigt:
 - a) jedes Mitglied des DDK
 - b) der Vorstand des DDK
 - c) die Bundesgruppen, Landes Dan-Kollegien oder Landesgruppen

5. Die Organe in Rechtsangelegenheiten des DDK können im Rahmen ihrer Zuständigkeit bei Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen folgende Ahndungen aussprechen:
 - a) Verweis
 - b) zeitliche Sperre der Teilnahme an Landes- und Bundesveranstaltungen sowie zeitliche Sperren für die Tätigkeit als Prüferin bzw. Prüfer oder Prüfling bei Dan- und Kyu- Prüfungen;
 - c) zeitliche Beschränkung der Lehrtätigkeit;
 - d) Geldbuße von Euro 25.- bis Euro 250.-;
 - e) Entzug der Prüfungsabnahmeberechtigung;
 - f) Amtsausübungsverbot;
 - g) Amtsenthebung;
 - h) Ruheverfügung von Mitgliedsrechten;
 - i) Ausschluß

6. Verfahren und Kostenentscheidung sind in der Rechtsordnung des DDK festgelegt.

§ 21 Landes- Dan-Kollegien, DDK-Landesgruppen und Landes-Fachgruppen

1. a) Die Landesgruppen (LG) des DDK sind berechtigt sich als gemeinnützige eingetragene Vereine („Landes-Dan-Kollegien“) zu konstituieren. Dazu bedarf es der mehrheitlichen Zustimmung der Mitglieder der Landesgruppe auf einem ordnungsgemäß einberufenen Landes-Dantag Sie sind nach Anerkennung durch das DDK als Landes-Dan-Kollgien e. V. Mitglied des Deutschen Dan-Kollegiums.
Den Landes-Dan-Kollegien e. V. gehören alle Mitglieder der Landesgruppe an, die ihren Beitritt zum Landes-Dan-Kollegium schriftlich erklären.

- b) Solange sich in dem betroffenen Bereich noch kein Landes-Dan-Kollegium als eingetragener Verein konstituiert hat und Mitglied des DDK e. V. geworden ist, bildet das DDK unselbständige Gliederungen des DDK, DDK-Landesgruppen.

- c) Für jede im Bereich einer Landesgruppe bzw. eines Landes – Dankollegium e.V. vertretene Budo- Sportart ist eine Landes – Fachgruppe zu bilden.

2. Den DDK-Landesgruppen gehören alle persönlichen und alle Gruppenmitglieder des DDK an, die ihren Wohnsitz bzw. Sitz im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Landesgruppe haben.
Über Ausnahmen befindet der Vorstand des DDK.
Der Zuständigkeitsbereich einer Landesgruppe erstreckt sich, soweit keine anderen Vereinbarungen zwischen den Landesgruppen getroffen sind, auf die politischen Grenzen der Bundesländer bzw. mehrerer Bundesländer.

3. Die Landesgruppe gibt sich eine Geschäftsordnung, die dem Vorstand des DDK anzuzeigen ist, und regelt ihre grundsätzlichen Angelegenheiten auf Mitgliederversammlungen.
Der Mitgliederversammlung gehören alle Dan-Trägerinnen und Dan-Träger gemäß Absatz 2 an. Nur sie haben Rede- und Stimmrecht. Bei Beitragsrückstand findet § 4, Ziffer 3 Anwendung. Die Bestimmungen des § 5 finden sinngemäß Anwendung auf die Mitgliederversammlung, soweit sie die Aufgaben der Landesgruppen berühren. In der Geschäftsordnung kann die Anwendung der Bestimmung aus § 5, Ziffer 3, 5 und 10 auf die Mitgliederversammlung modifiziert werden.
Die Mitgliederversammlung beschließt die Geschäftsordnung der Landesgruppe, stellt den Haushaltsplan auf und nimmt die Jahresrechnung ab. Sie wählt den Vorstand der Landesgruppe und

die Kassenprüfer. Die Bestimmungen des § 7, Absatz 3 und 4 und des § 5 finden sinngemäß Anwendung.

4. Landesgruppen mit mehr als 300 Dan-Trägerinnen und Dan-Trägern können durch Beschluß ihrer Mitgliederversammlung in ihrer Geschäftsordnung regeln, daß an die Stelle der Mitgliederversammlung eine Delegiertenversammlung aus Vertreterinnen und Vertretern der Dan-Trägerinnen und Dan-Träger in den Bezirken oder Kreisen und der Budo-Fachgruppen treten. Für je zehn Dan-Trägerinnen bzw. Dan-Träger kann eine Delegierte bzw. ein Delegierter entsandt werden, jedoch hat jeder Bezirk oder Kreis und jede Fachgruppe mindestens eine Stimme. In der Geschäftsordnung ist festzulegen, ob die Organisation der Dan-Trägerinnen und Dan-Träger nach Bezirken oder nach Kreisen erfolgt. Eine Organisation nach Kreisen ist nur möglich, wenn es in jedem Kreis wenigsten 7 Dan-Trägerinnen bzw. Dan-Träger gibt. Die Dan-Trägerinnen und Dan-Träger in den Bezirken bzw. Kreisen wählen ihre Vertreterinnen und Vertreter aus ihrer Mitte. In den Kreisen bzw. Bezirken können eigene Mitgliederversammlungen durchgeführt werden. Die Regelung über eine Delegiertenversammlung in der Geschäftsordnung einer Landesgruppe geschieht im Einvernehmen mit dem Vorstand des DDK.
5. Die Mitglieder des Vorstandes des DDK sind bei allen Versammlungen der Landesgruppen teilnahme- und redeberechtigt.
6. Das Protokoll der Mitgliederversammlung der unselbständigen Landesgruppen bzw. Landes-Dan-Kollegien e. V., der Kassenbericht und ein genaues Anschriftenverzeichnis der gewählten Vorstandsmitglieder und der bestellten Kreis-(Bezirks) Beauftragten ist dem Vorstand des DDK innerhalb 6 Wochen nach der Mitgliederversammlung zuzustellen. Ein Rechenschaftsbericht über das vergangene Geschäftsjahr ist 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung des DDK (Deutscher Dan-Tag) dem Präsidium des DDK zu übersenden. Gruppenmitglieder in der Rechtsform des eingetragenen Vereins haben außerdem einen gültigen Nachweis der Anerkennung der Gemeinnützigkeit vorzulegen. Liegen die o.a. Unterlagen dem Präsidium des DDK e.V. nicht fristgemäß vor, so ruht auf den Versammlungen des DDK e.V. dieses Kalenderjahres das Stimmrecht
Für die Bundesgruppen bzw. Landes-Dan-Kollegien und Landes-Fachgruppen gilt die o.a. Regelung analog.
Liegt darüber hinaus der Kassenbericht der unselbständigen Landes- bzw. Bundesgruppe nicht bis zum Ablauf des dem Berichtszeitraum folgenden Kalenderjahres der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister des DDK e.V. vor, so verfallen die Beitragsrückflüsse an die Landesgruppen bzw. die Ansprüche der Bundesgruppen auf Haushaltsmittel des DDK e.V.
7. Die oder der 1. Vorsitzende der Landesgruppe (Landesbeauftragte / Landesbeauftragter) leitet die Landesgruppe, setzt die Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest und leitet diese nach der Satzung sowie den Ordnungen des DDK. Sie oder er vertritt die in ihrem oder seinem Zuständigkeitsbereich wohnenden Mitglieder des DDK (§ 20 Abs. 2) gegenüber dem Vorstand des DDK und auf der Mitgliederversammlung des DDK und sorgt für ihre Unterrichtung und fachliche Weiterbildung.
8. Die Landes – Fachgruppen sind für alle Angelegenheiten ihrer Budo - Sportart zuständig. Sie üben ihre Tätigkeit analog zu § 20 Abs. 3 aus und vertreten die Interessen ihrer Mitglieder in den entsprechenden Bundesgruppen. Mitglied der jeweiligen Landes – Fachgruppe sind alle die betreffende Budo – Sportart betreibenden Mitglieder des Deutschen Dan – Kollegiums, die ihren Wohnsitz bzw. Sitz im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Landes- Dankollegiums bzw. der jeweilige Landesgruppen haben.
9. Die Mitglieder einer Fachgruppe wählen ihre / ihren Fachbeauftragte(n) für das Lehrwesen und das Prüfungswesen. Besonders in kleinen Fachgruppen kann die Fachgruppenleiterin bzw. der Fachgruppenleiter mit beiden Aufgaben betraut werden.
10. Die Fachgruppenleiterinnen oder Fachgruppenleiter können im Vorstand des Landes-Dan-Kollegiums e. V. bzw. der Landesgruppe vertreten sein.

Näheres regelt die Geschäftsordnung 1
1

11. Die oder der 1. Vorsitzende des Landes - Dankkollegiums e.V. bzw. der Landesgruppe (Landesbeauftragte) arbeitet im Einvernehmen mit den Fachgruppenleiterinnen oder den Fachgruppenleitern der Budo-Sportarten zusammen.
12. Das Landes- Dan-Kollegium bzw. die Landesgruppe, die Fachgruppen, sowie die Bundesgruppen sind an die Kassenordnung, die Spesenordnung, Ausgabenordnung sowie die Beitrags- und Gebührenordnung des DDK gebunden.
Das Präsidium des DDK kann bei unselbständigen Landes- und Bundesgruppen in begründeten Fällen eine Kassenprüfung durch die Kassenprüfer des DDK und/oder die Schatzmeisterin bzw. den Schatzmeister anordnen.

§ 22 Bundesgruppen

1. Die Fachgruppen können entsprechend der Ordnung für Bundesgruppen für die im DDK vertretenen Sportarten als Gliederung des DDK Bundesgruppen bilden.
2. Die Bundesgruppen bilden Gliederungen nach der regionalen Begrenzung der Landesgruppen, soweit Fachgruppen vorhanden sind. Sie regeln ihre grundsätzlichen Angelegenheiten auf Bundesversammlungen.
Die Bundesversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung, die dem Vorstand der DDK anzuzeigen ist. Sie wählt den Vorstand der Bundesgruppe. Das Stimmrecht der Fachgruppen wird analog den Bestimmungen über das Stimmrecht der Landesgruppen beim Deutschen Dan-Tag gehandhabt. Ansonsten findet § 18 sinngemäß Anwendung.
Solange nicht in allen Landesgruppen Fachgruppen bestehen, kann das Stimmrecht der Fachgruppen in der Bundesversammlung in der Geschäftsordnung der Bundesgruppe im Einvernehmen mit dem Vorstand des DDK abweichend von Satz 5 geregelt werden.
3. Die Bundesgruppen und ihre Gliederungen sind verantwortlich für das Lehr- und Prüfungswesen in ihrer Sportart im Rahmen der Satzung, der Ordnungen, Bestimmungen und Beschlüsse des DDK. Über sportspezifische Verfahrensordnungen und Prüfungsanforderungen beschließt die Bundesversammlung. Die Beschlüsse treten nach Bestätigung durch den Vorstand des DDK in Kraft.

Lehrgänge und Prüfungen werden selbständig durchgeführt.
Prüfungsmarken und Urkunden sind bei der Materialstelle des DDK zu beschaffen.

4. Die Bundesgruppen erledigen im Auftrag des DDK ihre Kassengeschäfte in eigener Verantwortung.
Sie sind an die Kassenordnung, die Spesenordnung, die Ausgabenordnung sowie die Beitrags- und Gebührenordnung des DDK gebunden.
Das Präsidium des DDK kann in begründeten Fällen eine Kassenprüfung durch die Kassenprüfer/innen des DDK und/oder der Schatzmeisterin bzw. den Schatzmeister anordnen. Auf Antrag der Bundesgruppe wird die Kassenprüfung von den Kassenprüfern/innen des DDK vorgenommen.
5. Einer Bundesgruppe können weitere Sportarten zur Betreuung zugeordnet werden. Die Entscheidung trifft das Präsidium des DDK im Benehmen mit der Bundesgruppe. Entsprechende betreute Fachgruppen sind Gliederungen der Bundesgruppe und haben Stimmrecht (gemäß Ziffer 2) auf den Bundesversammlungen.

Die Vertreter dieser betreuten Fachgruppen wählen (auf der Bundesversammlung) eine Bundesbeauftragte bzw. einen Bundesbeauftragten für ihre Sportart und außerdem weitere zwei bis vier Mitglieder für eine Kommission, in welcher die bzw. der Bundesbeauftragte den Vorsitz führt. Die bzw. der Bundesbeauftragte der betreuten Fachgruppe nimmt nur auf besondere Einladung an den Sitzungen des Vorstandes der Bundesgruppen teil, wenn Angelegenheiten ihrer bzw. seiner Sportart verhandelt werden.

§ 23 Sportverkehr

Sportverkehr im Sinne des DDK sind:

alle Veranstaltungen im Sinne des DDK, insbesondere Prüfungen, die im Rahmen seiner Satzung und Ordnungen vom DDK und seinen Bundes-, Landes- und Fachgruppen ausgerichtet und/oder durchgeführt werden, sowie alle sonstigen Aktivitäten mit dem Charakter des Freizeit- und Breitensports.

§ 24 Ermächtigung

Der Präsident wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, von denen das Registergericht die Eintragung in das Vereinsregister oder das Finanzamt für Körperschaften die Anerkennung der Gemeinnützigkeit abhängig macht, soweit diese Abänderungen sich nicht auf die Bestimmungen über den Zweck des Vereins, über bei Wahlen und Beschlüssen notwendige Mehrheiten und über den Anfall des Vereinsvermögens bei der Auflösung beziehen.

25 Auflösung des DDK

1. Das DDK kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Versammlung aufgelöst werden.
2. Zum Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der Landesgruppen Landes-Dan-Kollegien und Bundesgruppen gem. § 6 erforderlich.
3. Bei Auflösung des DDK oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des DDK an den Deutschen Olympischen Sportbund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Blankenheim, den 22. Sept. 2007